

Satzung

TV STOCKDORF 1911 e.V.

beschlossen am 27.5.1975
geändert am 26.7.2007
geändert am 3.06.2008 (§ 25 (3) neu)
geändert am 15.05.2014 (§ 12 (5) neu)

§ 1

Name - Sitz

Der Verein führt den Namen TV Stockdorf 1911 e.V..

Er hat seinen Sitz in Stockdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft im Landessportverband

Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Landessportverband e.V.“.
Er erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Vereinszweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch Spiel und Sport zur Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient mit seinen Einrichtungen und seinem Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,

- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, der nicht das Recht aberkannt ist, in öffentlichen Angelegenheiten abzustimmen oder zu wählen (§ 45 Abs. 5 StGB). Niemand darf seiner Rasse, Religion oder politischen Haltung wegen benachteiligt werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die einer oder mehreren Abteilungen angehören. Passive Mitglieder solche, die den Verein fördern, ohne sich in einer Abteilung sportlich zu betätigen.

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder und die Abteilungsvorsitzenden ermächtigen, positiv über einen Aufnahmeantrag zu entscheiden. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt als positive Entscheidung des Vereinsvorstandes über den Aufnahmeantrag.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und mit Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt.
Die Ehrenmitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktiv und passiv wahlberechtigt.
Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- (3) Das Mitglied ist in ein Vereinsamt nicht wählbar, solange es nicht fähig ist, ein öffentliches Amt oder Wahlamt zu bekleiden (§ 45 StGB).

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluß
 - d) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- (3) Der Austritt kann unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Vorsitzende kann die Vorsitzenden der Abteilungen ermächtigen, Austrittserklärungen entgegenzunehmen.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vereinsausschuß ist zulässig, wenn
- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung, deren letzte die Androhung der Streichung enthalten muß, mit Beiträgen für mehr als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - b) es durch gerichtliche Entscheidung für geschäftsunfähig erklärt worden ist,
 - c) ihm das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten abzustimmen oder zu wählen (§ 45 Abs. 5 StGB).
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen
- a) wenn vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei grob unsporlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen. Dem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 8

Ausschlußverfahren

- (1) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung, zu der das Mitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich gegen Zustellungsnachweis zu laden ist. Mit der Ladung ist dem Mitglied mitzuteilen, welche Vorwürfe dem Ausschlußverfahren zugrunde liegen.

- (2) Gegen den Beschluß des Vereinsvorstandes, der mit einer schriftlichen Begründung zu versehen ist, können das Mitglied und der 1. Vorsitzende Berufung zum Vereinsausschuß einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung. Mitglieder des Vereinsvorstandes, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nehmen im Vereinsausschuß an der Beratung und Beschlußfassung nicht teil.

§ 9

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Beiträge sind
- a) die Aufnahmegebühren
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) die Sonderbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die höchstzulässigen Beiträge. Im Rahmen ihrer Beschlüsse bestimmt der Vereinsausschuß die Höhe der Beiträge für jedes Geschäftsjahr.
- (3) Näheres, insbesondere über die Fälligkeit, die Stundung, den Erlaß usw. der Beiträge, bestimmt die Beitragsordnung, die vom Vereinsausschuß zu erlassen ist.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsausschuß.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Sie beschließt, soweit diese Satzung nicht die Zuständigkeit anderer Organe vorsieht, über alle ihr zur Entscheidung vorgelegten Fragen. Sie ist ausschließlich zuständig für:
- a) die Beschlußfassung über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Auflösung des Vereins;
 - b) die Wahl des Vereinsvorstandes, der Mitglieder im Vereinsausschuß gem. § 14 Buchstabe b) bis d) und der Revisoren;
 - c) die Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - e) die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Revisoren;
 - f) die Entlastung des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses;
 - g) die Beschlußfassung über die Höchstbeiträge;
 - h) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichen Sachen.

- (2) Im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen
- a) auf Beschluß des Vereinsvorstands,
 - b) wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder Bekanntmachung des Termins durch Aushängen im Vereinsheim.
Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung. Sie hat dabei die vorläufige Tagesordnung und solche Anträge zu berücksichtigen, die dem Vereinsvorstand bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sind. Andere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem technischen Leiter
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Vorsitzenden bereiten die Sitzungen der Vereinsorgane vor und leiten sie.
- (4) Der 1. Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstattet die Kassenberichte.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum jeweiligen Höchstbetrag, der vom Gesetzgeber vorgesehen ist, für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 13

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

- (2) Einladungen zu Vorstandssitzungen können form- und fristlos ergehen. Der Vorstand ist bei fristloser Einladung aber nur beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind oder die nicht anwesenden Mitglieder ausdrücklich schriftlich auf eine Teilnahme verzichtet haben. Erfolgt die Einladung unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Werktagen, so ist der Vorstand beschlußfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Der Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstands
 - drei Beisitzern
 - den Vorsitzenden der Abteilungen oder einem vom Abteilungsvorsitzenden beauftragten Vertreter.

Zur Teilnahme an Sitzungen sind mit beratender Stimme berechtigt

- die Revisoren
- die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse (§ 17).

§ 15

Sitzung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuß ist bei Bedarf von einem der Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden auf
- Beschluß des Vorstands
 - Antrag von 5 Mitgliedern des Vereinsausschusses
 - Antrag von 3 Abteilungsvorsitzenden.
- (2) Die Einladung des Vereinsausschusses hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 8 Werktagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn er frist- und formgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 14 Buchstabe a) bis c) anwesend ist.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.
- (2) Revisoren sind berechtigt, Empfehlungen für die künftige Geschäftsführung vorzutragen.
- (3) Revisor kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses ist.

§ 17

Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands und Vereinsausschusses kann der Vereinsausschuß besondere Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzende und Mitglieder bestellen und abberufen.

§ 18

Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 19

Haushalt

- (1) Geschäftsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vereinsausschuß ein Haushaltsplan zu beschließen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Rahmen der Haushaltsansätze durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und über Finanzmittel des Vereins zu verfügen. Er kann in diesem Rahmen auch die Vorsitzenden und den Schatzmeister ermächtigen, gemeinsam oder als Alleinvertreter Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu tätigen.
- (4) Maßnahmen, die Mittel erfordern, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Krediten, bedürfen stets der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 20

Wahlen - Abstimmungen - Protokolle

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in allen Vereinsorganen, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die Versammlung kann einstimmig die Wahl durch Zuruf beschließen; dies gilt nicht für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- (3) Abstimmungen erfolgen mündlich und offen, soweit Gesetz oder Satzung dem nicht entgegenstehen oder nicht mindestens ein Fünftel der erschienenen Abstimmungsberechtigten schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

- (4) Über die Versammlungen (Sitzungen) der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen und durch einen der Schriftführer und einen der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen Feststellungen über die Zahl der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer, der Beschlußfähigkeit und die Tagesordnung enthalten und die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen wiedergeben.

§ 21

Amtsdauer und Nachwahlen

- (1) Wahlen in ein Vereinsamt erfolgen für eine Amtszeit von 3 Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit einer Neuwahl endet.
- (2) Ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Vereinsausschusses gemäß § 14 Buchstabe b) kann auch während der Amtszeit und für deren Restlaufzeit durch die Wahl eines Amtsnachfolgers abberufen werden. Die Abwahl erfolgt nach den für Satzungsänderungen geltenden Grundsätzen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus einem Vereinsamt, so findet eine Nachwahl in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung statt. Bis zur Nachwahl kann der Vereinsausschuß an Stelle des Ausgeschiedenen ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 22

Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich in besonderen Abteilungen (z.B. Fußballabteilung, Schützenabteilung, Tennisabteilung usw.) zu organisieren.
- (2) Die Gründung einer Abteilung bedarf der Einwilligung des Vereinsausschusses.
- (3) Voraussetzung für die Einwilligung ist die Vorlage einer Abteilungssatzung. Die Abteilungssatzung muß mindestens die Regelungen enthalten, die in einer vom Vereinsausschuß zu beschließenden Mustersatzung vorgesehen sind. Die Abteilungssatzung bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuß.

§ 23

Mitglieder der Abteilungen

- (1) Mitglied in einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vereinsausschuß kann die Neuaufnahme von Mitgliedern für einzelne Abteilungen sperren, wenn dies im Interesse einer geordneten Nutzung der Vereinsanlagen oder aus anderen sachlichen Gründen geboten erscheint.

§ 24

Sondernutzungsrechte

Anlagen, Einrichtungen und Geräte, die einer Abteilung zur Nutzung zugewiesen sind oder die von dieser ausschließlich oder überwiegend mit eigenen Mitteln erworben wurden oder unterhalten werden, unterliegen allein der Nutzung durch die Mitglieder der Abteilung, soweit der Abteilungsvorstand nicht eine Nutzungsgenehmigung für andere Vereinsmitglieder erteilt.

§ 25

Finanzgebaren der Abteilungen

- (1) Den Abteilungen steht das Recht zu, eigene Beiträge zu erheben und über die entsprechenden Finanzmittel zu verfügen.
- (2) Verpflichtungsgeschäfte, die nicht als Bargeschäfte abgewickelt werden können, insbesondere auch die Aufnahme von Krediten, sind nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses zulässig.

Die Abteilungsvorsitzenden oder Abteilungsvorstände können Verpflichtungen für den Verein nicht begründen.

- (3) Fahrtkosten- und Teilnehmergebühren-Erstattung. Für Vereinsmitglieder, die an Auswärts-Wettbewerben für den TV Stockdorf teilnehmen, kann die jeweilige Abteilung Fahrtkosten innerhalb Deutschlands und Teilnehmergebühren erstatten, soweit diese steuerlich anerkannt werden.

Näheres bestimmt die Erstattungsordnung, die vom Vereinsausschuss zu erlassen ist.

§ 26

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die zu beantragenden Änderungen in ihrem wesentlichen Gehalt den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden und wenn zu der beschließenden Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder eingeladen wurde.
- (2) Eine Änderung des § 3 der Satzung ist nach dem Verfahren des Abs. 1 nur zulässig, wenn der Vereinszweck keine grundsätzliche Änderung erfährt und die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

§ 27

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (2) Wird der Verein aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Gemeindeteil Stockdorf zu verwenden hat.